

Tit. 2.1.1.1.1.5 RdSchr. vom 03.12.2020

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

Tit. 2.1.1.1 – Anspruchsberechtigter Personenkreis -> Tit. 2.1.1.1.1 – Arbeitnehmende (Arbeiter, Angestellte)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 03.12.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1.1.1.1.5 RdSchr. vom 03.12.2020 – Zulässige Beschäftigung während einer Elternzeit

Üben Versicherte während ihrer Elternzeit eine zulässige Beschäftigung aus, besteht ein Anspruch auf Krankengeld für diese Beschäftigung, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Hiervon abzugrenzen sind Ansprüche aus einer Versicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (siehe 2.1.1.1.9 "Fortbestand einer Mitgliedschaft nach § 192 SGB V").